

Synopse Teilrevision Wasserreglement 2023

Aktuelles Reglement	Neues Reglement
<p>§ 1 Geltungsbereich Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Burg i.L. (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Burg im Leimental. Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit, als auch die gesamte Infrastruktur verstanden. ² Die Bestimmung dieses Reglements gelten auch für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Baurechten.</p>
<p>§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen: a. bei Wasserknappheit b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten c. bei Brandfällen d. bei ungenügender Wasserqualität e. bei unvorhersehbaren Ereignissen</p>	<p>§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe ¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen: a. bei Wasserknappheit b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten c. bei Brandfällen d. bei ungenügender Wasserqualität e. im Fall höherer Gewalt</p>
<p>§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung ¹ Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten. ² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer, im folgenden Grundeigentümer genannt, müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden. ³ Einrichtungen und Anlagen der WV, insbesondere Hydranten, müssen dauernd öffentlich zugänglich und bedienbar sein.</p>	<p>§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung ¹ Die Gemeinde plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten. ² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer müssen Leitungen, Hydranten, Schieber und Schiebertafeln der kommunalen Wasserversorgung auf ihren Grundstücken entschädigungslos dulden.</p>
<p>§ 12 Hydranten ¹ Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.</p>	<p>§ 12 Hydranten ¹ Hydranten dürfen nur durch die Gemeinde und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen, wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.</p>

<p>² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WW die Bewilligung zur Benutzung der Hydranten. Für Schäden durch die Benutzung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.</p>	<p>² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die Gemeinde die Bewilligung zur Benutzung der Hydranten. Für Schäden durch die Benutzung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer. ³ Die Hydranten müssen dauernd öffentlich zugänglich und bedienbar sein.</p>
<p>§ 14 Bewilligung Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für: a. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Anschlussleitungen; b. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlage mit Anschluss an die Hausinstallation; c. den vorübergehenden Wasserbezug; d. die Nutzung von privaten Quellen.</p>	<p>§ 14 Bewilligung Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für: a. Ausführung, Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen; b. vorübergehenden Wasserbezug; c. die Nutzung von privaten Quellen; d. die Einrichtung von Spezialinstallationen; e. Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.</p>
<p>§ 15 Meldepflicht Der Grundeigentümer hat der WW vorgängig zu melden: a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll, b. wenn während längerer Zeit kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird, c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert, d. wenn Hausinstallationen wesentlich geändert oder erweitert werden sollen, e. Die Füllung von Schwimmbädern, 10 Tage vor Füllbeginn (§ 9 Abs. 2).</p>	<p>§ 15 Meldepflicht Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer hat der Gemeinde vorgängig zu melden, a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll, b. wenn während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird, c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert, d. wenn Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen. f. 10 Tag im Voraus, wenn ein Schwimmbad gefüllt wird.</p>
<p>§ 16 Erstellung und Kosten der Anschlussleitung ¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. Für jedes Gebäude wird eine eigene Anschlussleitung mit Absperrschieber erstellt. Bestehende Gebäude ohne eigene Anschlussleitung oder mit eigener Anschlussleitung jedoch ohne Absperrschieber, erstellen diese bei Reparatur, Ersatz oder Umlegung der Leitung. In begründeten Fällen kann die WW zur Sicherstellung der Trink- und Löschwasserversorgung den Bau einer separaten Anschlussleitung inkl. Absperrschieber verfügen.</p>	<p>§ 16 Erstellung und Kosten der Anschlussleitung ¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. Für jedes Gebäude wird eine separate Anschlussleitung erstellt. ² Bei Reparatur, Ersatz oder Umlegung der Anschlussleitung sind Absperrschieber einzubauen. ³ In begründeten Fällen kann die Gemeinde zur Sicherstellung der Trink- und Löschwasserversorgung den Bau einer zusätzlichen Anschlussleitung inkl. Absperrschieber verfügen. Die Anschlussleitung wird durch die Gemeinde zu Lasten der Eigentümerschaft geplant und kontrolliert.</p>

<p>Die Anschlussleitung wird durch die WV zu Lasten des Eigentümers geplant und kontrolliert.</p> <p>² Der Grundeigentümer ist für die Erstellung der Anschlussleitung zuständig und trägt dafür die Kosten inkl. Anschluss an die Hauptleitung und den Absperrschieber sowie die infolge der Erstellung notwendigen Instandstellungen von Strasse, Trottoir und Plätzen im öffentlichen Areal.</p> <p>³ Die Kosten für Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen werden vom Grundeigentümer bezahlt.</p> <p>⁴ Nach erfolgter Verlegung ist die Hausanschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers einzumessen. Die Ausführungspläne sind der Gemeinde zur Nachführung des Leitungskatasters abzuliefern. → neu § 17 Abs. 1</p> <p>⁵ Der Leitungskataster ist Grundlage für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten. → neu § 17 Abs. 2</p> <p>⁶ Anschlussleitungen dürfen nur von qualifizierten und durch die Gemeinde autorisierte Betriebe/Handwerker erstellt und repariert werden. → neu § 18</p> <p>⁷ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers vom Leitungsnetz der WV abgetrennt. → neu § 18</p> <p>⁸ Bei Sanierungsarbeiten von öffentlichen Wasserleitungen durch die WV übernimmt die WV innerhalb der Wohnzone die Kosten für einen allfälligen Ersatz von bestehenden Anschlussleitungen bis zur Parzellengrenze der angeschlossenen Liegenschaft. Davon ausgenommen ist die Erstin- stallation eines Absperrschiebers.</p>	<p>⁴ Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer ist für die Erstellung der Anschlussleitung zuständig und trägt dafür die Kosten. inkl. Anschluss an die Hauptleitung und den Absperrschieber sowie die infolge der Erstellung notwendigen Instandstellungen von Strassen, Trottoir und Plätzen im öffentlichen Areal.</p> <p>⁵ Die Kosten für Kontrollen, Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen werden von der Grundeigentümerin bzw. vom Grundeigentümer bezahlt.</p> <p>§ 17 Leitungskataster</p> <p>¹ Nach erfolgter Verlegung ist die Hausanschlussleitung auf Kosten der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers einzumessen. Die Ausführungspläne sind der Gemeinde zur Nachführung des Leitungskatasters abzuliefern.</p> <p>² Der Leitungskataster ist die Grundlage für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.</p> <p>§ 18 Ausführung</p> <p>Anschlussleitungen dürfen nur von qualifizierten und durch die Gemeinde autorisierten Betrieben/Handwerkern erstellt und repariert werden.</p> <p>§ 19 Aufgabe des Wasserbezugs</p> <p>Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin vom Leitungsnetz der Gemeinde abgetrennt.</p>
	<p>§ 23 Ausführung</p> <p>Hausinstallationen dürfen nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden</p>
<p>§ 29 Ablesung der Wasserzähler</p> <p>¹ Die Wasserzähler werden durch die WV abgelesen.</p>	<p>§ 33 Ablesung der Wasserzähler</p> <p>¹ Die Wasserzähler werden durch die Gemeinde abgelesen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann eine andere Art der Zählerablesung einführen.</p>

<p>² Bei Meldungen gemäss § 15 Bst. a – d erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.</p>	<p>³ Bei Meldungen gemäss § 15 Bst. a - d erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.</p>
<p>§ 31 Grundsätze ¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss. ² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern belastet, und zwar in Form von: a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträge) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV c. jährlichen Grundgebühren d. Mengengebühren e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen f. jährlichen Mietgebühren für Wasserzähler g. Sonderbeiträge für ausserordentliche Aufwendungen der Wasserversorgung</p>	<p>§ 35 Grundsätze ¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss. ² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der kommunalen Wasserversorgung sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen belastet, und zwar in Form von: a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der Gemeinde b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der Gemeinde; c. jährlichen Grundgebühren, d. Mengengebühren, e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen, f. jährlichen Mietgebühren für Wasserzähler.</p>
<p>§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren ¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest. ² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren im Anhang zu diesem Reglement fest. Die Gebühren für Bewilligungen und besondere Dienstleistungen werden in der Gebührenverordnung geregelt. ³ Die Gemeinde erhebt die jährlichen Wassergebühren mittels Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung. → neu § 38 Abs. 1 ⁴ Sonderbeiträge bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.</p>	<p>§ 36 Festlegung der Beiträge und Gebühren ¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest. ² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.</p>
<p>§ 34 Zahlungsmodalitäten</p>	<p>§ 38 Zahlungsmodalitäten ¹ Die Gemeinde erhebt die Beiträge und Gebühren mittels Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung. (aus § 32 Abs. 3)</p>

<p>¹ Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der Anlagen der WV, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation an die Anlagen und Vorliegen der Schätzung BGV erhoben.</p> <p>² Bei einem Neubau wird die Anschlussgebühr erhoben, wenn die Endschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung vorliegt.</p> <p>³ Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird die Anschlussgebühr erhoben, wenn die Nachschätzung vorliegt.</p> <p>⁴ Die Erschliessungsbeiträge und die Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen, die jährlichen Wassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.</p> <p>⁵ Die Zahlungsfristen für Sonderbeiträge und gebühren bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.</p> <p>⁶ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben. Für Sonderbeiträge und gebühren bedarf der Verzugszins der Zustimmung der Gemeindeversammlung, in allen anderen Fällen entspricht er demjenigen der Gemeindesteuerrechnung.</p> <p>⁷ Bei Pauschalen gemäss § 38 wird die Gebühr erhoben, wenn der Wasserbezug abgeschlossen ist.</p>	<p>² Die Erschliessungsbeiträge werden nach der Erstellung der öffentlichen Wasseranlagen erhoben.</p> <p>³ Die Anschlussgebühr wird erhoben:</p> <p>a. Grundstücksfläche: wenn das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist.</p> <p>b. indexierter Brandversicherungswert: wenn die Endschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung vorliegt.</p> <p>⁴ Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird die Anschlussgebühr erhoben, wenn die Nachschätzung vorliegt.</p> <p>⁵ Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen, die jährlichen Wassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.</p> <p>⁶ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Der Verzugszins entspricht dem Verzugszins für die Staatssteuer.</p>
<p>§ 36 Erschliessungsbeitrag</p> <p>¹ Der Grundeigentümer muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen werden kann.</p> <p>² Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.</p> <p>³ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks. → neu Abs. 1</p>	<p>§ 40 Erschliessungsbeitrag</p> <p>¹ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.</p> <p>² Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des Siedlungsgebiets liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.</p>

§ 37 Anschlussgebühren

¹ Der Grundeigentümer muss der Gemeinde eine Anschlussgebühr leisten, wenn die Liegenschaft an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen wird. → neu § 47

² Die Anschlussgebühr wird über zwei Bezugsgrössen berechnet. Der erste Teil richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks und der zweite Teil nach dem indexierten Brandlagerwert. Bei Neubauten nach dem indexierten Brandlagerwert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes. → neu in Abs. 1 und 2

³ Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr zinslos in Abzug gebracht. Der Nachweis über bereits geleistete Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren muss durch den Grundeigentümer erbracht werden ~~oder durch entsprechende Akten der Gemeinde belegbar sein.~~

⁴ Für neue Wasseranschlüsse ausserhalb des Baugebietes richtet sich die Anschlussgebühr nach dem indexierten Brandlagerwert. Bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.

Bei der Berechnung der Anschlussgebühren werden nicht berücksichtigt:

a. Bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen. Die Kosten für die Massnahmen sind durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer auszuweisen.

b. Bei Neu- und Umbauten: die Kosten von Massnahmen zur Abwassermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie. Die Kosten für die Massnahmen sind durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer auszuweisen.

⁵ Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des indexierten Brandlagerwertes werden keine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben.

⁶ Reduziert sich der Brandlagerwert erfolgt, keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren.

⁷ Wird eine Liegenschaft zerstört oder vollständig abgebrochen und durch ein neues Gebäude ersetzt, wird eine volle Anschlussgebühr erhoben. Früher geleistete Gebühren werden zinslos in Abzug gebracht. Der

§ 42 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund folgender Faktoren berechnet:

- a. Grundstücksfläche
- b. indexierter Brandversicherungswert

² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzneubauten wird die Anschlussgebühr erhoben für den gegenüber dem ursprünglichen Brandversicherungswert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.

³ Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr zinslos in Abzug gebracht. Der Nachweis über bereits geleistete Erschliessungsbeiträge muss durch den Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin erbracht werden.

⁴ Für neue Wasseranschlüsse ausserhalb des Baugebietes richtet sich die Anschlussgebühr nach dem indexierten Brandversicherungswert. Bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.

⁵ Bei der Berechnung der Anschlussgebühren werden **auf Antrag** nicht berücksichtigt:

a. Bei bestehenden Liegenschaften: Die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen. Die Kosten für die Massnahmen sind durch die Eigentümerschaft auszuweisen.

b. Bei Neu- und Umbauten: Die Kosten von Massnahmen zur Abwassermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie. Die Kosten für die Massnahmen sind durch die Eigentümerschaft auszuweisen.

⁶ Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des indexierten Brandlagerwertes wird keine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben.

⁷ Reduzieren sich **Grundstücksfläche** oder Brandlagerwert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren.

⁸ Wird eine Liegenschaft zerstört oder vollständig abgebrochen und durch ein neues Gebäude ersetzt, wird eine volle Anschlussgebühr erhoben. Früher geleistete Gebühren werden zinslos in Abzug gebracht. Der Nachweis über bereits geleistete Anschlussgebühren muss durch die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer erbracht werden.

<p>Nachweis über bereits geleistete Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren muss durch den Grundeigentümer erbracht werden oder durch entsprechende Akten der Gemeinde belegbar sein.</p> <p>8 Bei einer Vergrößerung der Grundstücksfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet. Der Nachweis über bereits geleistete Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren muss durch den Grundeigentümer erbracht werden oder durch entsprechende Akten der Gemeinde belegbar sein.</p>	<p>⁹ Bei einer Vergrößerung der Grundstücksfläche werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.</p>
<p>§ 39 Sonderbeiträge</p> <p>¹Die Gemeinde kann für die Abgeltung von ausserordentlichen Aufwendungen der Wasserversorgung einmalige Beiträge und Gebühren erheben.</p> <p>²Die Höhe dieser Beiträge und Gebühren richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten.</p>	
<p>§ 40 Grundsatz</p> <p>Der Grundeigentümer bezahlt der Gemeinde jährlich eine Grundgebühr, eine Mengengebühr, und eine Mietgebühr für Wasserzähler. → umformuliert, inhaltlich unverändert</p>	<p>§ 43 Grundsatz</p> <p>¹ Die Wassergebühr wird in Form</p> <ol style="list-style-type: none"> einer Grundgebühr einer Gebühr aufgrund des jährlichen Wasserbezugs einer Mietgebühr für Wasserzähler <p>in Rechnung gestellt.</p> <p>² Die Gebühren werden jährlich abgerechnet.</p>
<p>§ 41 Grundgebühr</p> <p>Die Grundgebühr wird im Anhang zu diesem Reglement geregelt. Sie ist zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.</p>	<p>§ 44 Grundgebühr</p> <p>¹ Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit erhoben.</p> <p>² Die Höhe der Grundgebühr wird von der Gemeindeversammlung im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Sie ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.</p>
<p>§ 42 Mengengebühr</p> <p>¹Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.</p> <p>² Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.</p>	<p>§ 45 Mengengebühr</p> <p>¹ Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.</p>

<p>§ 43 Wasserzählergebühr Für den Wasserzähler muss der Gemeinde eine jährliche Wasserzählermiete in Form einer Gebühr entrichtet werden. → umformuliert, inhaltlich unverändert.</p>	<p>§ 46 Wasserzählergebühr Die Wasserzählergebühr wird im Anhang zu diesem Reglement geregelt. Die Gebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.</p>
	<p>§ 47 Eintritt der Gebührenpflicht Die Grundgebühr, die Mengengebühr und die Wasserzählergebühr werden von dem Tag an erhoben, an dem die Liegenschaft an die Wasseranlagen der Gemeinde angeschlossen ist.</p>
<p>§ 45 Rechtsschutz ¹ Gegen Rechnungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. → neu Abs. 2 ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden. → neu Abs. 1 ³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>§ 49 Rechtsschutz ¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden. ² Gegen sonstige Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. ³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>
<p>§ 44 Vollzug ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.</p>	<p>§ 48 Vollzug ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.</p>
<p>§ 48 Übergangsbestimmungen ¹ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben. ² Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§18 Abs. 2) muss innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.</p>	<p>§ 51 Übergangsbestimmungen Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.</p>

~~³Für Grundstücke, welche unter die Übergangsbestimmung gemäss § 49 des Wasserreglements vom 1.9.1999 fallen, tritt die Vorteilsbeitragspflicht bei einer Handänderung (Erbgang, Schenkung, Tausch, Verkauf etc.) ein.~~